

## 1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1 Die DB PROMOTION Werbeagentur GmbH (nachfolgend "**Agentur**") erbringt für ihre Vertragspartner (nachfolgend "**Kunden**") ein umfassendes Dienstleistungsangebot auf den Gebieten Marketing/Werbung. Die Agentur wird dabei auf der Basis individueller Kundenaufträge tätig, die durch diese Allgemeinen Agenturbedingungen ergänzt werden und für alle Rechtsbeziehungen der Agentur mit ihren Kunden gelten. Die Agentur erbringt keine rechtliche Beratung des Kunden, insbesondere nicht die Prüfung von Wettbewerbs- oder Markenrechtsfragen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Agenturbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die Agentur nicht an, es sei denn, die Agentur hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Agenturbedingungen gelten auch dann, wenn die Agentur in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden ihre Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Diese Allgemeinen Agenturbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass es einer erneuten, ausdrücklichen Einbeziehung bedarf.

## 2. Leistungserbringung und Urheberrechte

- 2.1 Die Agentur erbringt ihre Leistungen, insbesondere Konzeption und Erstellung von Werbemitteln, unter Beachtung der Erwartungen des Kunden im Rahmen der erforderlichen künstlerischen Gestaltungsfreiheit.
- 2.2 Alle von der Agentur erbrachten Leistungen (insbesondere Entwürfe, Zeichnungen, Vorlagen, Konzepte, Ideen etc.) sind urheberrechtlich geschützte Werke gemäß § 2 UrhG. Das gilt auch dann, wenn diese den Erfordernissen von § 2 UrhG nicht genügen. Der Kunde darf sämtliche Leistungen der Agentur daher nicht ohne deren Zustimmung nutzen, bearbeiten, ändern oder übertragen. Eine Nachahmung der Leistung - sei es auch nur in Teilen - ist dem Kunden nicht gestattet. Im Falle eines Verstoßes hiergegen ist der Kunde verpflichtet, der Agentur eine Vertragsstrafe in Höhe eines branchenüblichen Honorars zu zahlen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und Schadenersatz, bleiben unberührt.
- 2.3 Die Agentur räumt ihrem Kunden das nicht übertragbare Recht ein, die von der Agentur erbrachte Leistung oder Teile hiervon selbst zu nutzen, insbesondere öffentlich zugänglich zu machen. Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Zahlung der entsprechenden Vergütung auf den Kunden über. Eine Weitergabe bzw. Unterlizenzierung der Leistungen der Agentur an Dritte ist dem Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Agentur gestattet und honorarpflichtig. Ziff. 2.2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
- 2.4 Beabsichtigt der Kunde, die von der Agentur erbrachten Leistungen im Ausland zu nutzen, so hat der Kunde hierfür ein gesondertes Auslands-Honorar zu entrichten. Mangels konkreter Vereinbarung ist dieses Auslands-Honorar in angemessener Höhe zu entrichten, wobei im ersten Jahr der Nutzung ein Copyright in Höhe von mindestens 15 % auf die Schaltkosten oder der Einsatzwert der Werbemittel - und zwar der höhere Wert - als angemessen gilt.
- 2.5 Eine Nutzung der Leistungen der Agentur außerhalb oder nach Beendigung des Vertrages ist nicht zulässig. Erfolgt sie dennoch, hat der Kunde eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von 15 % auf die Netto-Schaltkosten oder den Einsatzwert der Werbemittel - und zwar den höheren Wert - zu entrichten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung, Auskunft und Schadenersatz, bleiben unberührt.
- 2.6 Bei der Nutzung der Leistungen der Agentur wird diese in üblicher Form als Urheber genannt bzw. kenntlich gemacht. Die Agentur ist berechtigt, von ihr entwickelte Werbemittel angemessen und branchenüblich zu signieren. Die Agentur darf den Namen und/oder das Logo des Kunden in eine repräsentative Kundenliste zum Zwecke eines allgemeinen Kunden-Marketings aufnehmen.

## 3. Zusammenarbeit und Rücksichtnahme

- 3.1 Eine erfolgreiche Leistungserbringung durch die Agentur setzt eine enge Zusammenarbeit mit dem Kunden voraus. Die Parteien verpflichten sich daher zu uneingeschränkter gegenseitiger Information und Rücksichtnahme. Soweit erforderlich, benennen beide Vertragsparteien einen Ansprechpartner und einen stellvertretenden Ansprechpartner, um eine reibungslose Zusammenarbeit zu ermöglichen. Die benannten Ansprechpartner und/oder ihre Stellvertreter gelten als berechtigt, im Rahmen der Projektdurchführung Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 3.2 Die Agentur kann den Inhalt von Besprechungen mit dem Kunden jeweils innerhalb von fünf Werktagen schriftlich (auch per e-mail) festhalten. Der Inhalt solcher Schreiben ist für die Parteien verbindlich, sofern der Kunde hiergegen nicht innerhalb von fünf Werktagen Einwendungen erhebt.
- 3.3 Der Kunde wird Mitarbeiter der Agentur - seien es fest angestellte oder freie Mitarbeiter - innerhalb von zwölf Monaten nach Projektabschluss ohne schriftliche Zustimmung der Agentur weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten selbst beauftragen.
- 3.4 Die Agentur ist verpflichtet, über alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Kunden Stillschweigen zu bewahren.

## 4. Präsentationen

- 4.1 Präsentationen, also die Vorstellung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch die Agentur, erfolgen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gegen Zahlung eines angemessenen Präsentationshonorars.
- 4.2 Erteilt der Kunde nach einer Präsentation - gleich aus welchem Grund - keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere sämtliche Unterlagen und die darin enthaltenen Konzepte und Ideen, Eigentum der Agentur. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Leistungen zu nutzen, zu bearbeiten oder an Dritte weiterzugeben, seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht. Zudem hat der Kunde in diesem Fall alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen unverzüglich an die Agentur zurückzugeben und sämtliche eventuell gespeicherten Daten zu löschen. Es steht der Agentur frei, die präsentierten, nicht beauftragten Leistungen, insbesondere die Konzepte und Ideen, für andere Kunden zu verwenden.

## 5. Preise, Fremdleistungen, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Agentur kann ihre Leistungen auf der Grundlage vereinbarter Pauschalpreise oder auf der Grundlage von vereinbarten Stundensätzen abrechnen. Ist keine Preisabsprache getroffen worden, erfolgt die Abrechnung auf Basis von in Hamburg angemessenen Stundensätzen. Bei Pauschalpreisen ist die Agentur berechtigt, dem Kunden Abschlagsrechnungen über bereits erbrachte Teilleistungen zu stellen, ohne dass diese Teilleistungen in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen müssen. Überdies ist die Agentur berechtigt, für eine und auch für zu beauftragende Fremd-Leistungen angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.
- 5.2 Kalkulationen und Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Überschreitungen der Kostenvoranschläge oder Kalkulationen von mehr als 15 % werden dem Kunden angezeigt.
- 5.3 Fremdleistungen wie die Kosten für die Einschaltung von Zeitungen, Verlagen, Druckereien, Rundfunk, Fotografen, Designern und ähnliches sind gegen Nachweis gesondert zu vergüten, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Agentur ist berechtigt, alle zur Auftragserfüllung erforderlichen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu beauftragen. Die Agentur ist zu einer sachgemäßen Auswahl der Fremdleistungen sowie zur Beachtung der Wirtschaftlichkeit und bestmöglichen Geeignetheit der Drittunternehmen verpflichtet. Die Agentur handelt dabei als Vertreter des Kunden und reicht diesem die Rechnungen nach Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zur Bezahlung weiter. Die Agentur ist berechtigt, für die Koordination der Fremdleistungen eine Provision in Höhe von 10 % auf sämtliche Fremdleistungen zu berechnen, sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.

- 5.4 Nebenkosten, z. B. für Telefon, Telefax, Fotokopien, Kurier und ähnliches, sind gesondert zu vergüten. Die Agentur ist berechtigt, statt eines Nachweises der einzelnen Kosten eine pauschale Vergütung in Höhe von 5 % des jeweiligen Auftragsvolumens zu berechnen.
- 5.5 Soweit sich aus der zwischen den Parteien getroffenen Vergütungsvereinbarung nichts anderes ergibt, sind sämtliche Preise Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.6 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist die Vergütung ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Leistet der Kunde innerhalb dieser Frist keine Zahlung, kann die Agentur nach Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungserhalt Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Bei Rechnungsübersendung per Post gelten diese am 3. Tag nach Rechnungsdatum als zugegangen, bei Übermittlung per E-Mail oder per Fax gelten diese sofort als zugegangen.
- 5.7 Möchte der Kunde Einwendungen gegen Rechnungen der Agentur erheben, hat er dies spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu tun, ohne dass dies die Fälligkeit der Rechnung beeinträchtigt. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als genehmigt.
- 5.8 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der Agentur schriftlich anerkannt sind. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als dass sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 6. Termine

- 6.1 Terminzusagen zur Leistungserbringung können auf Seiten der Agentur nur die Ansprechpartner vornehmen. Die Parteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen.
- 6.2 Hält die Agentur Termine zur Leistungserbringung nicht ein, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene, mindestens fünf Werktagetragende Frist zur Vertragserfüllung zu setzen. Nach dem fruchtlosen Ablauf dieser Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, wenn die Agentur die Nichterfüllung zu vertreten hat. Hiervon abweichend können die Parteien Fixtermine festlegen, die als solche schriftlich festzuhalten sind.
- 6.3 Im Falle höherer Gewalt oder der nicht rechtzeitigen Erbringung von Mitwirkungsleistungen des Kunden ist die Agentur berechtigt, ihre eigene Leistungserbringung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederaufnahmefrist hinauszuschieben. Die Agentur wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

## 7. Exklusivität

- 7.1 Die Agentur wird den Kunden über mögliche Konkurrenzkonflikte mit anderen Kunden informieren. Die Agentur gewährt auf Verlangen Exklusivität für im Einzelnen festzulegende Produkt- und Dienstleistungsbereiche.

Im Gegenzug für diese gewählte Exklusivität ist der Kunde verpflichtet, während des Vertragsverhältnisses in den exklusiven Produkt- und Dienstleistungsbereichen ausschließlich mit der Agentur zusammenzuarbeiten und keine dritten Agenturen zu beauftragen.

## 8. Haftung

- 8.1 Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet die Agentur unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso haftet die Agentur unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Agentur, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, insbesondere solcher, deren Erfüllung Voraussetzung für die Erreichung des vom Kunden mit der Durchführung des Vertrages verfolgten Zweckes ist. Hierbei ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. In allen anderen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Agentur ausgeschlossen.

- 8.3 In allen Fällen, in denen die Agentur für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die gesamte Haftung der Agentur zudem auf den 1,5-fachen Betrag des (Netto-)Projekt-Honorars der Agentur beschränkt. Unabhängig davon ist in allen Fällen, in denen die Agentur für einfache Fahrlässigkeit haftet, die gesamte Haftung der Agentur für Vermögensschäden des Kunden auf den Höchst-Betrag von EURO100.000,00 beschränkt.

- 8.4 Die rechtliche Beratung des Kunden ist nicht Aufgabe der Agentur (siehe Ziff. 1.1). Die Agentur haftet abweichend von den vorstehenden Bestimmungen nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhaltes bzw. der Gestaltung ihrer Leistungen. Auf Wunsch des Kunden lässt die Agentur in dessen Namen, Auftrag und auf dessen Kosten die rechtliche Zulässigkeit prüfen. Für das Ergebnis dieser Prüfung übernimmt die Agentur keine Haftung. Für die in der Dienstleistung der Agentur enthaltenen inhaltlichen Aussagen über Produkte und Leistungen des Kunden übernimmt die Agentur ebenfalls keine Haftung.

- 8.5 Im Falle der Inanspruchnahme der Agentur durch einen Dritten wegen des Inhalts oder der Gestaltung der Leistungen ist der Kunde verpflichtet, die Agentur von der Haftung auf erste Anforderung freizustellen.

## 9. Abgaben

- 9.1 Sollten Ansprüche von Verwertungsgesellschaften, z. B. der GEMA, bestehen, sind diese vom Kunden zu begleichen. Vorauslag hiervon abweichend die Agentur diese Ansprüche für den Kunden, ist der Kunde der Agentur zur unmittelbaren Erstattung verpflichtet.

Dem Kunden ist die Notwendigkeit zur Zahlung einer Künstlersozialabgabe bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nichtjuristische Person bekannt. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Anmelde- und Abgabepflicht einzuhalten. Werden entgegen dieser Verpflichtung Abgaben von der Agentur verauslagt, ist der Kunde der Agentur gegenüber zur unmittelbaren Erstattung verpflichtet.

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Änderungen oder Ergänzungen von Aufträgen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- 10.2 Sollte eine Bestimmung des Auftrages oder dieser Allgemeinen Agenturbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Auftrages und dieser Allgemeinen Agenturbedingungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für die Schließung eventueller Vertragslücken.
- 10.3 Soweit rechtlich zulässig ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Hamburg. Der Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Hamburg.